



## Zäsur für die betriebliche Altersvorsorge – EU muss nationalen Besonderheiten Rechnung tragen

**In Anbetracht des demografischen Wandels und der damit einhergehenden Kürzungen der gesetzlichen Rente kommt der privaten, aber vor allem auch der betrieblichen Altersvorsorge eine immer größere Bedeutung zu. Eine Entwicklung, der die Europäische Kommission mit der grundlegenden Überarbeitung der Pensionsfondsrichtlinie aus dem Jahr 2003 Rechnung tragen will. Mit der sogenannten IORP-II-Richtlinie, die in Deutschland knapp 200 Pensionskassen und Pensionsfonds im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreffen wird, soll die zweite Säule der Altersvorsorge neue Rahmenbedingungen erhalten.**

### **Grenzüberschreitende Tätigkeit wird erleichtert**

Das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersvorsorge (IVS) begrüßt, dass mit IORP II die lang geforderte Rechtssicherheit für die Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV) geschaffen wird. Besonders positiv ist in diesem Zusammenhang: Die grenzüberschreitenden Tätigkeiten von EbAVs sollen künftig erleichtert werden. Laut Richtlinienentwurf ist eine EbAV auch dann grenzüberschreitend tätig, wenn sie ein Altersversorgungssystem anbietet, das den sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften eines anderen EU-Mitgliedstaats unterliegt. Dies gilt auch, wenn die EbAV und das Trägerunternehmen in demselben Mitgliedstaat ansässig sind. Mit den neuen Regelungen sollen Hürden beseitigt werden, die bisher die Konsolidierung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge in mehreren Ländern verhindert haben.

Doch sehen Deutschlands Versicherungs- und Finanzmathematiker in den unter italienischer Ratspräsidentschaft Ende 2014 vorgelegten IORP-II-Kompromissvorschlägen Nachbesserungsbedarf. Speziell die Haltung der EU-Kommission und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA), die betriebliche Altersvorsorge als privates Altersvorsorgesystem und speziell EbAVs als Finanzdienstleister einzustufen, stößt auf Kritik vonseiten der Aktuarien.

Der damit einhergehende Verbraucherschutzgedanke ist zwar grundsätzlich begrüßenswert, geht nach Ansicht des IVS aber am Grundverständnis der betrieblichen Altersvorsorge vorbei. Denn anders als in der privaten Altersvorsorge besteht in der betrieblichen kein direktes Vertragsverhältnis zwischen Endverbraucher (Arbeitnehmer) und EbAV. Vielmehr sind die Arbeitgeber hierzulande Vertragspartner und stehen damit schlussendlich für die Pensionszusagen ihrer Mitarbeiter ein. Das deutsche Arbeits- und Sozialrecht, das nach EU-Recht nicht der Kontrolle der EU-Kommission unterliegt, gibt diesbezüglich die Rahmenbedingungen vor.

### **EIOPA fordert höhere Eigenkapitalausstattung**

Doch nicht nur die alte Pensionsfondsrichtlinie steht zur Novellierung an. Am 13. Oktober 2014 hat EIOPA in einem 163-seitigen Konsultationspapier ihre Vorstellungen zur Eigenkapitalausstattung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge dargelegt. Dieses stellt eine Weiterentwicklung der bereits 2012 von der EU-Kommission und EIOPA entwickelten Konzepte dar,

die in die Ende 2012 durchgeführte erste quantitative Auswirkungsstudie (Quantitative Impact Study – kurz „QIS“) eingingen. Die seit Mitte 2013 durchgeführten Arbeiten sollen auf eine gegen Mitte 2015 durchzuführende zweite QIS hinauslaufen.

Auch im kürzlich vorgestellten Konsultationspapier verfolgt EIOPA unverändert die strategische Zielsetzung aus der QIS 2012, EbAVs in die für Versicherer entwickelte Aufsichtssystematik zu pressen. Damit sollen diese ebenfalls die quantitativen, risikobasierten Eigenkapitalvorschriften von Solvency II erfüllen. Eine Forderung, die konträr zur neuen Pensionsfondsrichtlinie läuft, die explizit keine quantitativen Eigenkapitalvorschriften vorsieht.

Anders als die EU-Kommission hat EIOPA offensichtlich noch nicht vollständig anerkannt, dass die betriebliche Altersvorsorge keinesfalls mit zusätzlichen Anforderungen belastet werden darf. Allein die Androhung erhöhter Solvenzvorgaben verunsichert Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder hält sie sogar davon ab, neue bzw. ergänzende Rentenzusagen zu erteilen. Das noch immer auf Freiwilligkeit basierende System der bAV braucht Planungssicherheit, um die immer größer werdende Lücke zwischen dem letzten Einkommen und der gesetzlichen Rente zumindest teilweise auszugleichen.

### **Mindestanforderungen statt Vollharmonisierung**

Vor dem Hintergrund der verschiedenen bAV-Ansätze in Europa und der unterschiedlichen Rollen des nationalen Arbeits- und Sozialrechts in der EU sprechen sich die IVS-Aktuare dafür aus, den Mitgliedstaaten ausreichend Spielraum bei der Umsetzung der EU-Vorgaben in nationales Recht zu gewähren. Dies gilt sowohl für die IORP-II-Richtlinie, die bereits bis Ende 2016 in nationale Vorgaben überführt werden soll, als auch für die Vorschläge von EIOPA. Hierbei läuft vor allem der im Konsultationspapier beschriebene Ansatz, das inländische Arbeits- und Sozialrecht der europäischen aufsichtsrechtlichen Regulierung anzupassen, dem Subsidiaritätsprinzip entgegen. Nationale Besonderheiten müssen auch in einem geeinten Europa Bestand haben. Deshalb sind für die EbAVs europäische Mindestanforderungen, aber keine Vollharmonisierung anzustreben.

### **Höchstrechnungszins in der Lebensversicherung**

In den vergangenen Wochen wurde viel über die Empfehlung der DAV berichtet, den Höchstrechnungszins (HRZ) in der Lebensversicherung 2016 unverändert bei 1,25 Prozent zu belassen. Nachfolgend sollen die wichtigsten Fragen zum HRZ beantwortet werden.

#### **Wie wird der Höchstrechnungszins berechnet?**

Den Szenarien liegt zunächst die von der Europäischen Zentralbank (EZB) veröffentlichte Rendite europäischer AAA-gerateter Staatsanleihen mit zehnjähriger Laufzeit zugrunde, von denen die Durchschnittsrendite der vergangenen zehn Jahre berechnet wird. Unter Annahme verschiedener Zinsentwicklungen werden diese Durchschnittsrenditen in die Zukunft projiziert. Zur finalen Bestimmung des Höchstrechnungszinses wird der berechnete Mittelwert mit 0,6 multipliziert. Der HRZ stellt laut Gesetz eine Obergrenze dar, die nicht überschritten werden darf.

#### **Warum soll der HRZ konstant bleiben?**

Trotz weiter fallender Zinsen für die europäischen Staatsanleihen haben die langfristigen Zinsszenarien der Aktuare gezeigt, dass es derzeit nicht notwendig ist, den Höchstrechnungszins weiter zu senken. Vor dem Hintergrund, dass kurzfristig auch nicht mit einer Zinswende zum Positiven zu rechnen ist, empfiehlt die DAV, keine Veränderung am Höchstrechnungszins im kommenden Jahr vorzunehmen.

#### **Wer entscheidet abschließend über die Höhe?**

Die abschließende Entscheidung über den Höchstrechnungszins obliegt dem Bundesministerium der Finanzen durch eine Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV). Neben der DAV erarbeitet auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein eigenes Gutachten.

Weitere Informationen zum Höchstrechnungszins finden sich unter:  
[www.Hoechoestrechnungszins.de](http://www.Hoechoestrechnungszins.de)